

INGOLSTÄDTER KOMMUNALBETRIEBE
Anstalt des öffentlichen Rechts

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0468/16 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	21.06.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	12.07.2016	Entscheidung	
Stadtrat V0468/16/1	28.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Die Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen wird beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Bei vorliegender Änderung der BGS/WAS erfolgte neben formellen rechtlichen Korrekturen eine Überarbeitung der rechtlichen Verweisungen. Insbesondere die Änderungen in § 5 Abs. 8 und Abs. 10 erfolgten auf Anregung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

Die Neufassung des § 9 a beruht auf einer Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Bekanntmachung vom 01. Dezember 2008, Az.: IB4-1521.1-166). Der Wechsel des Durchflussmaßstabes bei den Wasserzählern – früher: Nenndurchfluss (Qn), jetzt: Dauerdurchfluss (Q3) – ist der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABI L 2135 vom 30. April 2004, S. 1) geschuldet. Neben Anpassung an diese Empfehlung erfolgte eine grundlegende Überarbeitung dieser Vorschrift.

Infolge der Änderungen wurde auch der Titel der Satzung neu gefasst.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.